

RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

§ 1 Ausstellungsflächen

Die festgelegte Ausstellungsfläche wird dem Aussteller besenrein übergeben und muss am Ende der Veranstaltung wieder in einem besenreinen Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden. Die vom Veranstaltungsleiter zugewiesene Fläche ist exakt einzuhalten.

§ 2 Bodenbeschaffenheit / Belastbarkeit

Untergeschoß/Erdgeschoß: Naturstein (weißer Marmor)

1. und 2. Obergeschoß: Holzparkett (Ahorn)

Seminarbereich: grauer Teppichboden

Die Bodenbelastbarkeit beträgt – außer im Seminarbereich - 500 kg/m².

§ 3 Behördliche Genehmigungen und Meldepflichten

1) Der Aussteller hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Festsetzungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm behördlich auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen.

2) Alle Ein- und Aufbauten müssen den baurechtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Alle behördlichen Anordnungen sind auf eigene Kosten zu befolgen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

1) Die konkreten Auf- und Abbauezeiten sowie die Veranstaltungszeiten sind vertraglich festgelegt. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Zeiten einzuhalten.

2) Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Gegenstände bis zur Beendigung der Abbauezeit zu entfernen.

3) Aufbauten in den Gängen sind nicht gestattet. Notausgänge und Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

4) Im Treppenhaus/Lichthof, Brüstungen und Podesten ist stets darauf zu achten, dass Werkzeuge, Standbau- und Werbematerial sowie Leergut nicht herabfallen können.

5) Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.

§ 5 Vertragsfirmen

1) Der Aussteller verpflichtet sich, für Dienstleistungen innerhalb des Kongresshauses Baden-Baden die Vertragsfirmen der Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH zu beauftragen. Sollten andere Firmen in Anspruch genommen werden, bedarf dies der Genehmigung der GmbH.

2) Für die Stromversorgung, Elektroinstallation, Wasser, Konferenztechnik, Bewachung, Parkierung, Reinigung und Catering sind ausschließlich die Vertragsfirmen der Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH zuständig.

§ 6 Bewirtschaftung

1) Die gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung innerhalb des Kongresshauses Baden-Baden ist ausschließlich dem von dem Vermieter gestellten Pächter vorbehalten.

2) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

§ 7 An- und Ablieferung

1) Die An- und Ablieferung hat innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Auf- und Abbauezeiten zu erfolgen.

2) Das Abstellen von Fahrzeugen um das Kongresshaus ist nur kurzfristig für das Be- und Entladen von Material für die jeweilige Veranstaltung gestattet. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

3) Bei der Zusendung von Kisten und Paketen ist darauf zu achten, dass diese mit dem Titel der Veranstaltung, Datum und Stand-Nr. gekennzeichnet werden, damit eine korrekte Zustellung gesichert werden kann. Speditionen sind anzuweisen, die Sendungen bis zum Standplatz zu liefern. Die Zustellungskosten trägt immer der Aussteller bzw. Auftraggeber.

§ 8 Abfälle und Abfallentsorgung

Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Von der Stadtverwaltung Baden-Baden wird eine Trennung und Sortierung von Abfällen zwingend vorgeschrieben.

Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle stellt die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH dem Veranstalter gegen Bezahlung einen Abfallcontainer zur Verfügung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen und Hinweise

1) Innerhalb des Kongresshauses sind nur Hubwagen mit Kunststoffrollen zugelassen. Elektrostapler sind genehmigt. Mit Kraftstoff betriebene Stapler sind nicht erlaubt. Bei Beschädigungen wird der Veranstalter den Aussteller zur Haftung heranziehen.

2) Das Bekleben und Benageln der Wand- Boden- und Deckenflächen ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen jeglicher Art wird der Veranstalter den Aussteller zur Haftung heranziehen.

3) Für das Verlegen von Teppichböden in den Standbereichen dürfen nur rückstandsfrei entfernbar Klebebänder (z. B. tesafix Verlegeband Nr. 51960 der Fa. Beiersdorf) verwendet werden. Die Entfernung von Klebebandrückständen erfolgt zu Lasten des Ausstellers.

4) Das Zuschneiden von Teppichböden ohne Unterlagen auf dem Fußboden ist untersagt. Für Beschädigungen haftet der Aussteller.

5) Für Fahnen, Transparente oder sonstige Werbemittel im Außenbereich bzw. an den hauseigenen Fahnenmasten übernimmt die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH keine Haftung.

6) Für Einbruch, Diebstahl und Verluste im Ausstellungsbereich bzw. an und in den Ständen übernimmt die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH keine Haftung. Entsprechende Versicherungen abzuschließen ist Sache des Ausstellers.

7) Die Standbauhöhen sind generell auf 2,50 m zu begrenzen. Im Garderobenfoyer beträgt die lichte Höhe 2,50 m bei Unterzügen 2,30 m.

8) Das Befüllen bzw. Betreiben von Exponaten mit Wasser ist grundsätzlich nur im Foyer EG und Foyer UG zulässig und muß in jedem Fall von der technischen Leitung des Kongresshauses genehmigt werden.

Stand 01.01.2002